

Sozialverband Deutschland: Muhliusstr. 87 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Die Vorsitzende

per Email: Sozialausschuss@landtag.sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3945

Abteilung Sozialpolitik

Muhliusstr. 87
24103 Kiel
Tel. (0431) 98388-0
Fax (0431) 98388-72

Rückfragen: Herr Rosenkranz

Durchwahl (0431) 98388-0/-71
E-mail: torsten.rosenkranz@sovd-sh.de
E-mail: dagmar.lobocki@sovd-sh.de

Kiel, den 09.02.2009
rk- lo

- a) Entwurf eines Pflegesetzbuches Schleswig-Holstein – Zweites Buch – (PGBII)
-Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit
Pflegebedürftigkeit oder Behinderung**
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2290 –
- b) Pflege muss sich am Menschen orientieren – Möglichkeiten auf Landesebene
gestalten**
Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1601 –
Mündlicher Bericht der Landesregierung
- c) Aktionsplan Demenz – Politisches Gesamtkonzept für an Demenz erkrankte
Menschen**
Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1484

Sehr geehrte Frau Tschanter

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, zu vorgenannten Drucksachen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Torsten Rosenkranz
Abteilung Sozialpolitik

Sozialverband Deutschland: Muhliusstr. 87 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Die Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Abteilung Sozialpolitik

Muhliusstr. 87
24103 Kiel
Tel. (0431) 98388-0
Fax (0431) 98388-72

Rückfragen: Herr Rosenkranz

Durchwahl (0431) 98388-0/-71
E-mail: torsten.rosenkranz@sovd-sh.de
E-mail: dagmar.lobocki@sovd-sh.de

Kiel, den 09.02.2009
rk- lo

L 212

- a) Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein – Zweites Buch – (PGBII)
-Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit
Pflegebedürftigkeit oder Behinderung**
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2290 –
- b) Pflege muss sich am Menschen orientieren – Möglichkeiten auf Landesebene
gestalten**
Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1601 –
Mündlicher Bericht der Landesregierung
- c) Aktionsplan Demenz – Politisches Gesamtkonzept für an Demenz erkrankte
Menschen**
Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1484

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in aufgeführten Angelegenheiten möchte ich mich im Namen des Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, herzlich bedanken. Nach einer bereits unter dem 16.06.2008 verfassten Stellungnahme für das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren möchten wir uns erneut auf diesem Wege zu dem Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein – Zweites Buch – Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz) äußern.

Nach weitergehender Beratung in unserem Hause ist der Sozialverband Deutschland nach wie vor der Auffassung, dass dem Gesetzestext deutlich die Absicht zu entnehmen ist, die Pflegelandschaft in Schleswig-Holstein auf die demographische Entwicklung des Landes und die damit eingehenden Veränderungen abzustimmen.

Fraglich ist jedoch, ob das vorliegende Gesetz hinsichtlich seiner Ausführungen dieser gesetzgeberischen Intention genügt.

Es ist hierbei grundsätzlich darauf zu erkennen, dass die unter Drucksache 16/1484 Nr. 6 vorgeschlagene Vorgehensweise, d. h. die Hinzuziehung der Planungsinstrumente des Landes Schleswig-Holstein zur Bestimmung der Situation in der Pflegelandschaft, ein richtiger Weg ist.

An dieser Stelle sei exemplarisch der Landesentwicklungsplan 2009 genannt, der hinsichtlich der dort beschriebenen Bevölkerungsentwicklung hilfreiche Dienste bei der Gesetzeslegung im Bereich der Pflege leisten kann.

In dem Bewusstsein, dass die Pflege der Zukunft und die Zuwendung zu behinderten und älteren Menschen nicht mehr mit den Begriffen „Heim“ und „stationär“ verbunden sein soll, gilt es nunmehr modernen Wohnkonzepten und Betreuungsformen einen sachgerechten Rahmen zu geben und diese zu fördern. Weiterhin ist jedoch von großer Wichtigkeit, dass diese neuen Konzepte hinsichtlich ihrer Pflegeangebote und der damit einhergehenden Qualitäts- und Transparenzanforderungen ebenso zu fordern sind.

Diesbezüglich ist der vorliegende Gesetzentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz zu überprüfen.

Hierbei steht insbesondere für den Sozialverband Deutschland, der im Jahre 2001 gemeinsam mit der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein die Volksinitiative für eine menschenwürdige Pflege betrieben hat, die Landesverfassung als oberstes Gebot zur Beachtung an.

Danach sind die Rechte und die Schutzbedürfnisse pflegebedürftiger Menschen besonders zu beachten, gleiches gilt für die Rechte der Menschen mit Behinderung.

Demzufolge ist der gesamte Gesetzestext hinsichtlich einer Vielzahl von Kann-Vorschriften nicht unbedingt geeignet, der gesetzgeberischen Intention nachzukommen. Diese liegt auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und somit dem Schutz pflegebedürftiger Menschen.

Nach unserer Auffassung ist es jedoch von enormer Wichtigkeit, dass ein Großteil der Kann-Vorschriften hinsichtlich der Prüfung, der Anmeldung und der Transparenz in Muss-Vorschriften umgewandelt werden müssen.

Ein weiterer großer unsicherer Faktor des Gesetzes ergibt sich nach diesseitiger Auffassung aus einer nicht hinreichend geführten Definition hinsichtlich der alternativen Wohnformen. Diese sollen durch das vorliegende Gesetz gefördert werden. Es ist jedoch fraglich, wann von alternativen Wohnformen zu sprechen ist, und welche Förderung diese erfahren sollen.

Dem Sozialverband Deutschland ist besonders wichtig, dass die Partner/innen der pflegebedürftigen Menschen ebenfalls in der jeweiligen Wohnform wohnen können, sofern sie dies wünschen. Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass langjährige Lebensgemeinschaften durch eine Pflegebedürftigkeit faktisch beendet werden.

Im Ergebnis wäre zu prüfen, inwieweit ein auf Verbraucherschutz ausgerichteter Gesetzentwurf diesem Ansinnen entsprechen könnte.

Weiterhin ist in den vergangenen Jahren immer wieder deutlich geworden, dass der regelmäßige Arzt – Patienten Kontakt gerade bei bestehender Pflegebedürftigkeit von großer

Wichtigkeit ist. Deshalb muss der Gesetzgeber prüfen, inwieweit diese Regelmäßigkeit gesetzlich festgeschrieben werden kann.

Im Ergebnis müssten ärztliche Einflussmöglichkeiten im Sinne der Pflegequalität und damit des Verbraucherschutzes in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Im Einzelnen möchte sich der Sozialverband Deutschland wie folgt zu einzelnen Normen äußern:

Zu § 2 PGB II

Die in § 2 Absatz 4 PGB II normierte Unterstützung des Landes für familiäres und bürgerschaftliches Engagement muss in Form einer Verordnung dargelegt werden.

Ehrenamtlich tätige Menschen benötigen neben einer gründlichen Vorbereitung und Fortbildung für ihre Tätigkeit einen Auslagenersatz, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können. Diese Problematik wird auch im Folgenden noch anhand der jeweils einschlägigen Spezialnormen darzulegen sein.

Zu § 3 PGB II

In Ansehung der Implementierung der Pflegeberatungsstellen nach dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz ist hierbei darauf zu achten, dass die bereits bestehenden trägerunabhängigen Pflegeberatungsstellen in das Konzept des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes aufgenommen werden. Das Land wird seitens des Sozialverband Deutschland gebeten, auf die entsprechenden Akteure hinzuwirken und dafür zu sorgen, dass eine bereits erfolgreiche Beratung weitergeführt werden kann.

Weiterhin sollten die Landkreise, die diese Beratungsstrukturen noch nicht vorhalten, ebenfalls motiviert werden, entsprechende Beratungsmöglichkeiten nach dem vorgenannten Gesetz zu schaffen.

Zu § 4 PGB II

Die in dieser Norm dargestellte Beratung sollte in Form der Weiterführung des Pflegenottelefons Unterstützung finden.

Zu § 8 PGB II

In Ansehung der demographischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass in Zukunft ein Großteil der pflegebedürftigen Menschen in den besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen leben wird.

Deshalb ist im Hinblick auf die ungenaue Definition des vorliegenden Textes davon auszugehen, dass die in § 8 Abs. 1 PGB II vorgenommene Aufzählung nicht abschließend ist.

Dennoch bedarf es nach diesseitiger Auffassung einer genauen Definition, da diese die Eingriffsgrundlage für die Systematik der Prüfungen bildet.

Im Übrigen sollte der Begriff „Altenheime“ durch die Bezeichnung „Stationäre Einrichtungen für ältere Menschen“ ersetzt werden.

Die Tatsache, dass die meisten pflegebedürftigen Menschen diese Wohn- und Betreuungsformen in Anspruch nehmen werden, sollte dazu Anlass geben, eine entsprechende Prüfung der vorgenannten Einrichtungen einzuleiten.

Nach diesseitiger Auffassung ist die in § 8 Abs. 2,3 und 4 PGB II vorgegebene Prüfungssystematik nicht ausreichend.

Es bedarf vielmehr Prüftätigkeiten, die nicht als obrigkeitsstaatliche Maßnahme, sondern als Maßnahme der Beratung und des Wissenstransfers zu beachten sind.

Diesbezüglich erklärt der Sozialverband Deutschland eindeutig, dass auch in den Wohnformen, Pflege- und Betreuungsformen regelmäßige Prüfungen unter den Gesichtspunkten stattfinden sollten, wie sie den betroffenen Menschen dienlich sind.

Insbesondere bedarf es bei den im Regelungsbereich des § 8 PGB liegenden Einrichtungen eines besonderen Wissenstransfers unter einer gebotenen Sammlung von Erfahrungswerten, da es sich bei diesen besonderen Wohnpflege- und Betreuungsformen um Möglichkeiten handelt, die grundsätzlich in ihrer Konzeption ausbaufähig sind. Somit könnte eine Prüftätigkeit auch eine Beflügelung der Pflegewissenschaft und der Erkenntnisse in diesem Bereich bewirken.

Unter diesem Aspekt ist der Sozialverband Deutschland mit den hier vorgegebenen Überprüfungsregelungen nicht einverstanden.

zu § 10 PGB II

In § 10 PGB II wird gemäß des Absatzes 2 darauf abgestellt, dass eine Prüftätigkeit ebenfalls nur für den Ausnahmefall gelten soll.

Die jedoch müsste in diesem Zusammenhang, wenn dies auch nur in deklaratorischer Form geschieht, auf den § 37 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI abgestellt werden.

Es wird erwartet, dass pflegebedürftige Menschen oder deren Pflegepersonen jeweils nach der zuerkannten Pflegestufe eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit entsprechend der vorgenannten Norm abrufen.

Dies muss im Hinblick auf den Beratungs- und Verbraucherschutzcharakter des vorliegenden Gesetzes nochmals dargelegt werden.

Es darf nicht sein, dass selbstverantwortlich geführte und ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften dem Schutz des Gesetzes entzogen sind und somit nicht an Fortschritten der Pflegewissenschaft direkt partizipieren.

zu § 16 PGB II

Der Sozialverband Deutschland sieht es als sehr wichtig an, dass durch die Bildung eines Beirates die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner einer Pflegeeinrichtung angemessen vertreten werden.

Dennoch könnte nach Erfahrung des Sozialverband Deutschland die Bildung eines Beirates nicht gelingen, wenn Bewohnerinnen und Bewohner sich zu dieser Aufgabe nicht mehr in der Lage sehen.

Mithin bedürfte es dann der Hilfe „von außen“. Dies ist jedoch der vorliegenden Norm nicht hinreichend zu entnehmen.

Insbesondere ist die in Absatz 4 abgefasste Möglichkeit der Benennung einer Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprechers nicht geeignet, eine Beiratsfunktion zu ersetzen.

Diesbezüglich bedarf es hier einer Verordnung, die die Bildung des Beirates und auch die möglicherweise notwendige Hinzuziehung externer Personen vorsieht. Die Abstellung auf diese Verordnung muss in dem Pflegequalitätssicherungsgesetz als Muss-Vorschrift ausgestaltet werden.

zu §§ 17 und 18 PGB II

In die Informationspflichten des Trägers sollten auch die Veröffentlichung der jeweiligen Prüfberichte aufgenommen werden. Die in § 18 PGB II dargelegte Veröffentlichung von Prüf- und Tätigkeitsberichten im Internet oder an die Bewohnerfürsprecher/in ist unter Verbraucher-schutzinteressen nicht hinreichend.

Es muss dafür gesorgt werden, dass die Berichte gem. § 18 Abs. 5 PGB II allgemein zugänglich sind. Hierbei ist die „sonstige geeignete Weise“ im Gesetz genauer zu definieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Torsten Rosenkranz', written in a cursive style.

Torsten Rosenkranz
Abteilung Sozialpolitik